



Refinanzierung der Miete

1. Zur Kalkulation des Entgeltes für stationäre, teilstationäre und ähnliche Angebote können bis zu einer Objektgröße von 150 m² maximal 8,00 € pro m² und ab einer Objektgröße von 150 m² maximal 11,00 € pro m² für die Kaltmiete unter Beachtung der maximal möglichen Quadratmeterzahl zum Ansatz gebracht werden
2. Sind zur Schaffung von stationären, teilstationären und ähnlichen Angeboten im Hinblick auf die Einhaltung der Betriebserlaubnis Investitionen erforderlich, können zur Kalkulation des Entgeltes bei einer Objektgröße von bis zu 150 m² maximal 9,50 € pro m² und ab einer Objektgröße von 150 m² maximal 12,50 € pro m² für die Kaltmiete berücksichtigt werden. Voraussetzung hierfür ist die Umlage der Investitionskosten auf die monatlichen Kaltmieten und die Zustimmung zur Investition durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe im Sinne des § 78c Abs. 2 Satz 3 SGB VIII.
3. Im begründeten Einzelfall kann unter Bezugnahme auf die Angebotsspezifika von der maximalen Begrenzung der Kaltmietkosten pro m² abgewichen werden.

Der Beschluss gilt ab 02.09.2020

Die Beschlüsse Nr. 03/2014 und Nr. 06/2017 verlieren damit Ihre Gültigkeit.

Leipzig, den 05.05.2021

Dr. Nicolas Tsapos
Leiter des Amtes für Jugend und Familie